

Auszug aus der gültigen Satzung

(die komplette Satzung kann auf der Homepage www.harburger-turnerbund.de oder in der Geschäftsstelle eingesehen werden oder wird auf Anforderung zugesandt)

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet oder gar geschädigt werden könnte.

Der Verein führt folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
 - passive / fördernde Mitglieder, dies sind Mitglieder, die nicht am Sportbetrieb teilhaben
 - Ehrenmitglieder, dies sind Mitglieder, die wegen besonderer Verdienste auf Vorschlag für Lebenszeit zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind
 - Zeitmitglieder, dies sind Mitglieder für bestimmte erklärte Zeiträume von weniger als einem Jahr
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag und durch die Bestätigung des Vereins. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Aufnahmewillige (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter) Einspruch einlegen, über den der Ehrenrat zu entscheiden hat.
 3. Sämtliche Mitglieder unterliegen dieser Satzung und den Geschäftsordnungen der jeweiligen Abteilungen. Jedes Mitglied ist berechtigt, in den Mitgliederversammlungen an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Rede- und Stimmrechtes teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Zeitmitglieder haben kein Stimmrecht. Stimmberechtigt sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.
 4. Gewählt werden können alle volljährigen und alle geschäftsfähigen Mitglieder. Ausgenommen von der Regelung sind die nach der Jugendordnung vorgesehenen Jugendvertreter. Zeitmitglieder sind in Ehrenämter nicht wählbar.
 5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Fristablauf der Zeitmitgliedschaft
 - Austritt
 - Tod
 - Ausschluss

Ein Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich, wenn er spätestens drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt wird; anderenfalls läuft die Mitgliedschaft für ein weiteres Kalenderjahr.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium Ausnahmen von der Frist zulassen. Bei Minderjährigen muss die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.

6. Das Präsidium, sowie die Abteilungsleitungen können gegen Mitglieder Strafen verhängen:
 - a) für wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) für unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht und dem Ansehen des Vereins schadet
 - c) wegen Verletzung der Beitragspflicht

und zwar mit folgenden Maßnahmen:

- Verweis
- Ausgrenzen vom Sportbetrieb
- Sperre für Meisterschaften und Turnierteilnahme
- bei Volljährigen mittels Verhängung einer Geldstrafe. Abteilungsstrafen über € 100.00 bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
- Ausschluss aus dem Verein

In jedem Fall ist das Mitglied vor der Beschlussfassung zu hören. Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen. Einsprüche gegen Strafen sind innerhalb von zwei Wochen beim Ehrenrat zulässig. Der Ehrenrat entscheidet endgültig. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte am Vermögen des Vereins.

§ 4 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr, sowie möglicher Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind entweder jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich im Voraus bzw. im Rahmen des bestehenden Einzugsverfahrens zu entrichten. Beiträge sind Bringschulden. Der Vorstand ist berechtigt, das Verfahren zur Beitragserhebung dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Ist ein Mitglied länger als ein Jahr im Beitragsrückstand, wird der rückständige Beitrag und der gesamte Beitrag für das laufende Jahr bis zum 31.3. des laufenden Jahres fällig. Bei Zeitmitgliedschaften ist der Beitrag bei Beginn fällig.
2. Die einzelnen Abteilungen dürfen Sonderbeiträge/ -zahlungen erheben. Eine Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Zusatzbeiträge steht nur der Mitgliederversammlung der betreffenden Abteilung zu.
3. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.